

Die ÖGF verpflichtet sich, innerhalb des Vereins sowie bei allen von der ÖGF organisierten oder begleiteten Veranstaltungen und Projekten, aktiv zum Schutz vor Missbrauch, Misshandlung oder anderen Gewalttaten beizutragen, um ein sicheres und gewaltfreies Umfeld zu schaffen. Die vorliegenden Präventionsmaßnahmen und Verhaltensrichtlinien werden eingesetzt, um eine aufmerksame Haltung gegenüber Klient*innen¹, insbesondere Kindern und Jugendlichen, und innerhalb des Teams² zu etablieren um das Risiko von Gewalt und Missbrauch zu minimieren. Ziel ist, dass alle ÖGF Mitarbeiter*innen gemeinsam Verantwortung für die Sicherheit der Klient*innen und aller Teammitglieder übernehmen. Die Einhaltung der Kinder- und Gewaltschutzrichtlinie der ÖGF ist für alle bei der ÖGF tätigen Mitarbeiter*innen, Volontär*innen sowie externen Honorarkräften verpflichtend.

Definitionen von Gewalt und Missbrauch

(Quellen: [Weltgesundheitsorganisation](#)³, [Gewaltschutzzentrum Wien](#)⁴, [Gewaltinfo.at](#)⁵)

„Die absichtliche Anwendung physischer Gewalt oder Macht, angedroht oder tatsächlich, gegen sich selbst, eine andere Person oder gegen eine Gruppe oder Gemeinschaft, die entweder zu Verletzungen, Tod, psychischen Schäden, Fehlentwicklungen oder Entbehrungen führt oder mit hoher Wahrscheinlichkeit dazu führt.“⁶

Körperliche Gewalt umfasst Misshandlungen jeder Art, die tatsächlich oder potentiell zu körperlichen Verletzungen und Schmerzen führen aber auch das Beschädigen und Zerstören von persönlichen Gegenständen. Hinzu kommt das Versagen bei der Aufgabe, jemanden vor körperlicher Gewalt zu bewahren.

Sexualisierte Gewalt umfasst sexuelle Handlungen, die durch Zwang oder ohne ausdrückliche Zustimmung der anderen Person zustande kommen oder angedroht werden. Sexuelle Gewalt an Minderjährigen umfasst sämtliche Formen sexueller Aktivitäten mit, an oder vor Minderjährigen wie etwa unsittliche Berührungen, Geschlechtsverkehr etc. sowie Aktivitäten ohne körperlichen Kontakt wie etwa das Zeigen von pornografischem Material.

Emotionale Gewalt umfasst unter anderem die Isolation einer Person vom sozialen Umfeld, Drohungen, Beschimpfungen, Abwertungen, Diffamierungen, Mobbing, Belästigung, Stalking und Terror. Emotionale Gewalt an Kindern und Jugendlichen umfasst zudem das Vorenthalten einer dem Alter angemessenen und die psychosoziale Entwicklung des Kindes fördernden Umgebung.

Ausbeutung umfasst die kommerzielle oder anderweitige Ausnutzung einer Person durch Aktivitäten, die die Person zugunsten eines Dritten ausübt. Diese Tätigkeiten umfassen ausbeuterische Arbeitsverhältnisse, Zwangsprostitution inkl. Kinderprostitution sowie jede andere Tätigkeit, die zur wirtschaftlichen Ausnutzung einer Person führt, die Person in seiner physischen und mentalen Gesundheit beeinträchtigt und, insbesondere Minderjährige, in ihrer psychosozialen Entwicklung stört.

Vernachlässigung beginnt, sobald einem Menschen, insbesondere Kindern, die Grundversorgung für seine psychosoziale und körperliche Entwicklung vorenthalten wird – u.a. in den Bereichen Gesundheit, Ernährung, Kleidung, Unterkunft, Bildung.

¹ Klient*innen sind alle Personen, die ÖGF-Angebote in Anspruch nehmen, d.h. in Beratungsstellen, Telefon- und Onlineberatung, sexualpädagogischen Workshops, Fortbildungen etc. Umfasst sind Personen jeden Alters und Geschlechts.

² Die Ausdrücke Team, Kolleg*innen und Mitarbeiter*innen etc. meinen hier alle bei der ÖGF tätigen Personen, d.h. alle Angestellten, Honorarkräfte und Volontär*innen, inkl. Vorstand.

³ <https://www.who.int/groups/violence-prevention-alliance/approach> (WHO, Weltbericht Gewalt und Gesundheit)

⁴ <https://www.gewaltschutzzentrum.at/wien/info/>

⁵ <https://www.gewaltinfo.at/fachwissen/definition-gewalt.html>

⁶ <https://www.who.int/groups/violence-prevention-alliance/approach>, maschinell übersetzt mit Google Translate, Zugriff: 24.07.2025

Verhaltensrichtlinien

Alle Mitarbeiter*innen der ÖGF sind verpflichtet,

- **stets** die Würde aller Klient*innen und Kolleg*innen zu achten,
- **stets** die Meinungen und Sorgen aller Klient*innen und Kolleg*innen ernst zu nehmen,
- **stets** gewaltfrei im verbalen und körperlichen Umgang zu bleiben,
- **stets** die körperliche, seelische und sexuelle Integrität der Klient*innen & Kolleg*innen zu wahren,
- **stets** sensibel gegenüber der Intimsphäre von Klient*innen und Kolleg*innen zu sein,
- **stets** Wertschätzung allen Klient*innen und Kolleg*innen gleichermaßen zuteilwerden zu lassen,
- **stets** beim Fotografieren, Filmen oder Berichten in der Öffentlichkeit die Menschenwürde und das Schutzbedürfnis von Klient*innen und Kolleg*innen zu achten und insbesondere mit persönlichen Daten sorgsam umzugehen,
- **stets** für den Schutz von Klient*innen und Kolleg*innen auch gegenüber Dritten einzutreten und
- **umgehend** Verdachtsfälle entsprechend den Vorgaben (S.3) zu melden.

Des Weiteren verpflichten sich alle Mitarbeiter*innen der ÖGF dazu,

- **niemals** Klient*innen oder Kolleg*innen zu bedrohen, zu diskriminieren oder einzuschüchtern,
- **niemals** die durch Position oder Amt verliehene Macht über das Leben und Wohlergehen der Klient*innen oder der Kolleg*innen zu missbrauchen,
- **niemals** Klient*innen und Kolleg*innen sexuell, körperlich oder emotional zu misshandeln oder auszubeuten,
- **niemals** Klient*innen oder Kolleg*innen in unangemessener oder kulturell unsensibler Weise in den Arm zu nehmen, zu streicheln, zu küssen oder unsittlich zu berühren,
- **niemals** unangemessene, unsittliche oder missbräuchliche Ausdrücke zu benutzen,
- **niemals** sexuelle Anspielungen oder zweideutige Handlungen gegenüber Klient*innen oder Kolleg*innen zu machen,
- **niemals** Details des eigenen Intim- und Beziehungslebens preiszugeben,
- **niemals** unaufgefordert einer Klientin*inem Klienten oder einer Kollegin*inem Kollegen bei intimen Handlungen zu helfen, die sie*er alleine bewältigen kann (z.B. Toilettengang, Kleidung wechseln),
- **niemals** eine Beziehung zu Klient*innen oder Kolleg*innen aufzubauen, die als ausbeuterisch oder misshandelnd erachtet werden könnte, sondern achtsam und verantwortungsvoll zu bleiben,
- **niemals** um einen Dienst oder Gefallen zu bitten, der missbräuchlich oder ausbeuterisch ist,
- **niemals** illegales, gefährliches und misshandelndes Verhalten gegenüber Klient*innen oder Kolleg*innen zu dulden oder zu unterstützen und
- **niemals** bei Dritten solche Verhaltensweisen zu dulden.

Diese Verhaltensrichtlinien gelten besonders für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen!

ÖGF-Mitarbeiter*innen sind im Sinne des Kinderschutzes darüber hinaus dazu verpflichtet,

- **niemals** mit, an oder vor Kindern und Jugendlichen sexuelle Aktivitäten durchzuführen oder sie pornografischem Material aussetzen,
- **niemals** Kinder und Jugendliche in unangemessener Weise in den Arm zu nehmen, zu streicheln, zu küssen oder unsittlich zu berühren,
- **niemals** übermäßig viel Zeit alleine mit einem Kind oder einer*inem Jugendlichen getrennt von anderen zu verbringen, sondern nach Möglichkeit die „Zwei-Erwachsenen-Regel“ zu beachten,

- **niemals** den Körper eines Kindes oder einer*eines Jugendlichen zu kommentieren. Therapeutisch und medizinisch begründete Ausnahmen (wie z.B. hormonelle Verhütung und Körpergewicht) müssen diskret, wertschätzend, faktenbasiert und ohne wertende und beschämender Sprache erfolgen.
- **niemals** Kinder und Jugendliche, mit denen gearbeitet wird, zu fotografieren, zu filmen oder deren persönliche Daten und Informationen weiterzugeben.

Ausnahmen von den Verhaltensrichtlinien müssen professionell begründet sein und genau dokumentiert werden!

Im Detail bedeuten diese Verhaltensrichtlinien für das Abhalten von Workshops: ÖGF-Mitarbeiter*innen...

- begrüßen Schüler*innen nur mit Handschlag oder Abklatschen (falls diese es wünschen).
- achten auf Abstand ihrer Sessel von den Sesseln der Schüler*innen (mind. 50cm, ideal 90-100cm).
- benützen die Toiletten für Gäste oder Lehrpersonen, nicht die Schüler*innen-Toiletten.
- verwenden keine Kosenamen für Schüler*innen.
- sprechen Schüler*innen mit dem gewünschten Pronomen an.
- führen keine Gespräche mit Schüler*innen unter 4 Augen in einem geschlossenen Raum. Falls dies gewünscht wird, muss dies auf dem Gang oder in einer Ecke des Klassenzimmers stattfinden (in Sichtweite anderer).
- tauschen keine privaten Kontaktdaten mit Schüler*innen aus.

Im Detail bedeuten diese Verhaltensrichtlinien für die Arbeit in Beratungsstellen: ÖGF-Mitarbeiter*innen...

- bieten aktiv die Möglichkeit eine Vertrauensperson zum Gespräch oder zur Untersuchung mitzubringen an.
- schließen Türen für Einzelgespräche nur nach vorheriger Absprache.
- holen sich zu Beginn eines Gesprächs das Einverständnis zum gewählten Beratungssetting ein.
- achten bei gynäkologischen Untersuchungen, durch medizinisch qualifiziertes Personal, strikt auf die Wahrung der Persönlichkeitsrechte. Dazu zählt z. B. das Recht, die Untersuchung jederzeit zu unterbrechen oder abzulehnen oder eine Begleitperson hinzuzuziehen. Es wird kein Druck auf Klient*innen ausgeübt. Kommentare zum Verhalten, Aussehen oder Lebensstil sind zu unterlassen.
- unterliegen der Schweigepflicht. Insbesondere Kinder/Jugendliche werden transparent, altersgerecht und entwicklungsorientiert über die Schweigepflicht sowie über gesetzlich geregelte Ausnahmen (z. B. bei akuter Gefährdung) informiert – einfühlsam und in verständlicher Sprache.
- sprechen Klient*innen mit dem gewünschten Pronomen an.
- tauschen keine privaten Kontaktdaten mit Klient*innen aus.

Vorgehen bei Verdacht auf jegliche Form von Gewalt

Bei Gewalt gegen Klient*innen oder Mitarbeiter*innen in der ÖGF, sind Mitarbeiter*innen verpflichtet, sofort

- die für Kinder- und Gewaltschutz verantwortliche Person zu informieren (siehe unten) und
- der von Gewalt betroffenen Person adäquate Hilfe anzubieten: spezialisierte [Beratungsstellen](#)⁷.

Es besteht die Möglichkeit Verdachtsfälle **anonym per [Onlineformular](#)**⁸ bei der verantwortlichen Person (s.u.) einzubringen.

Folgendes ist bei Verdacht auf Gewalt gegen Minderjährige in der Familie zu tun (siehe auch [gesetzliche Bestimmungen](#)⁹):

⁷ https://www.oesterreich.gv.at/de/themen/notfaelle_unfaelle_und_kriminalitaet/gewalt_in_der_familie/5/Seite.299325

⁸ <http://www.oegf.at/meldung>

⁹ <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=BundesnormenundGesetzesnummer=20008375> (KJHG §37)

Wien: Eine **Gefährdungsmeldung** (Meldeformular im ÖGF-Downloadbereich) ist an die [Kinderschutzbehörde \(MA11\)](#)¹⁰ am Wohnort der*des Betroffenen zu senden.

In **anderen Bundesländern** gilt dasselbe – zuständig ist die jeweilige Bezirksverwaltungsbehörde.

Bei **akuter Gefährdung** und außerhalb der Öffnungszeiten der Kinderschutzbehörde ist das zuständige [Krisenzentrum](#) (für Wien)¹¹, die Polizei und gegebenenfalls die Rettung zu informieren.

Wenn die*der Minderjährige **anonym bleiben** möchte, ist eine Gefährdungsmeldung nicht möglich; in diesem Fall Notrufnummern, wie die MA11-Servicenummer (01 4000 8011) und Rat auf Draht (147), weitergeben und Verdacht intern **dokumentieren**.

Mitteilung an die Kinder und Jugendhilfe bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung: [hier](#)¹²

Allgemeine Informationen Bundeskanzleramt: [hier](#)¹³

Die für Kinder- und Gewaltschutz verantwortliche Person der ÖGF (Geschäftsführer*in und, wenn diese*r selbst betroffen ist, der Vorstand) ist verpflichtet,

- die Person, welche den Verdacht gemeldet hat, vor arbeitsrechtlichen und zwischenmenschlichen Repressalien zu schützen und deren Anonymität zu wahren,
- die von Gewalt betroffene Person vor weiterer Gewalt zu schützen,
- interne Verdachtsfälle unverzüglich, gegebenenfalls mit externer Unterstützung, zu untersuchen,
- ein Gespräch mit der/den betroffenen Person(en) und möglichen Zeug*innen durchzuführen,
- bei verhärtetem Verdacht Anzeige zu erstatten, und
- wenn eine Mitarbeiterin*ein Mitarbeiter erwiesenermaßen Gewalt ausgeübt hat, unverzüglich das Beschäftigungsverhältnis zu beenden.

Primärprävention

Mitarbeiter*innenauswahl: Bei der Aufnahme neuer Mitarbeiter*innen wird die Haltung zu Gewalt thematisiert. Es muss die vorliegende Richtlinie unterzeichnet und an das ÖGF-Büro übermittelt werden. Von allen Berater*innen und Mitarbeiter*innen des mobilen Teams wird am Beginn ihrer Beschäftigung und danach in regelmäßigen Abständen eine aktuelle [Strafregisterbescheinigung](#)¹⁴ der Kinder- und Jugendfürsorge verlangt.

Fortbildung: Die ÖGF trägt dafür Sorge, dass alle Mitarbeiter*innen einen Mindestwissensstand über Gewalt, Gewaltprävention, gewaltfreien Umgang und Erkennen von möglichem Missbrauch haben. Mitarbeiter*innen (auch selbständigen) wird empfohlen an ÖGF Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen, die diese Themen behandeln. Alternativ können Angestellte das Thema Gewaltprävention im Rahmen ihres eigenen Fortbildungskontingents abdecken.

¹⁰ <https://www.wien.gv.at/menschen/kind-familie/servicestellen/sozialarbeit.html>

¹¹ <https://www.wien.gv.at/menschen/kind-familie/servicestellen/krisenzentren.html>

¹² <https://www.gewaltinfo.at/dam/jcr:65a89145-4191-408b-aef0-4f7c6ee3691f/mitteilung-an-die-kinder-und-jugendhilfe-bei-kindeswohlgefaerdung-2.pdf>

¹³ <https://www.gewaltinfo.at>

¹⁴ https://www.oesterreich.gv.at/de/themen/persoенliche_dokumente_und_bestaetigungen/strafregister/Seite.300020